

Paparazzi-Fotos und Pressefreiheit

Am 29. April 2004 hat der Deutsche Bundestag ein Gesetz verabschiedet, das die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch unbefugte Bildaufnahmen unter Strafe stellt. Zu vermelden ist aber auch, dass der Bundesgerichtshof (BGH) nur wenige Wochen zuvor die Veröffentlichung von Luftbildaufnahmen für zulässig erklärt hat, die Einblicke in den von der Öffentlichkeit abgeschirmten Außenbereich der Feriendomizile prominenter Personen geben und die ohne Zustimmung der Betroffenen aufgenommen wurden. Wie sind diese gegensätzlichen Signale zu erklären? Werden nicht die Bemühungen des Gesetzgebers, die Privatsphäre von Prominenten besser zu schützen, durch die BGH-Entscheidung unterlaufen? Sind Paparazzi-Fotos trotz der Verschärfung des Strafrechts am Ende doch erlaubt?

Der „Blick ins Schlafzimmer“ ist vor allem dann, wenn es sich um das Schlafzimmer prominenter Zeitgenossen handelt, von besonderem Reiz. Privates wird mittels Teleobjektiv an die Öffentlichkeit gezerrt, und es gibt genügend Printmedien und Fernsehsender, die solche Aufnahmen ankaufen, um damit ihren Absatz bzw. die Zuschauerquoten zu steigern. Es ist verständlich, dass sich die Betroffenen gegen eine solche Vermarktung ihres Privat- oder Intimlebens wehren. Vor allem Caroline von Monaco ist in den letzten Jahren immer wieder gegen die Veröffentlichung von Fotos vorgegangen, die in ihren privaten Bereich oder in die Privatsphäre ihrer Kinder eindringen und nur dazu dienen, die öffentliche Neugier und ein weit verbreitetes Sensationsinteresse zu bedienen.

Selbstverständlich haben auch Prominente einen Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre. Dieser Schutz war aber bisher nur unzureichend geregelt. So sichert zwar das Kunsturhebergesetz (KUG) das Recht am eigenen Bild, doch stellt das Gesetz lediglich die Verbreitung und öffentliche Zurschaustellung von Personenbildern unter Strafe, nicht aber deren Herstellung. Diese Gesetzeslücke soll jetzt durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuchs geschlossen werden. Der neue § 201 a StGB stellt bereits die unbefugte Herstellung und Weitergabe von Fotos unter Strafe, wenn es sich um Aufnahmen von Personen handelt, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befinden, sofern durch die Herstellung oder Weitergabe solcher Aufnahmen der höchstpersönliche Lebensbereich der Betroffenen verletzt wird. Auch derjenige, der die unbefugt hergestellten Aufnahmen gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht, begeht künftig eine Straftat. Damit werden die Absatzwege für unbefugt aufgenommene Personenfotos blockiert, da nun auch diejenigen strafrechtlich belangt werden können, die solche Fotos als Verleger oder Redakteure ankaufen und an die Öffentlichkeit bringen.

Es wäre allerdings ein Irrtum zu glauben, dass der deutsche Markt damit für sämtliche Paparazzi-Fotos gesperrt ist. Denn der neue § 201 a StGB betrifft ausdrücklich nur Personenfotos, nicht aber Sachaufnahmen. Die Herstellung und Weitergabe von Bildern, die Einblick in die von der Öffentlichkeit abgeschirmten privaten Wohnbereiche eines Prominenten geben, bleibt weiterhin straflos, solange auf den Bildern keine Personen zu sehen sind. Und nicht nur das: Die Absatzchancen für solche Objektfotos sind aufgrund einer aktuellen BGH-Entscheidung, die die Veröffentlichung von Luftbildaufnahmen der Feriendomizile prominenter Personen für zulässig erklärt, sogar besser als je zuvor.

In dem vom BGH entschiedenen Fall ging es um Fotos, auf denen die Mallorca-Ferienhäuser der bekannten Fernsehmoderatorin *Sabine Christiansen* und der Fernsehjournalistin *Alida Gundlach* zu sehen sind. Die Bilder wurden von einem

Hubschrauber aus aufgenommen. Sie zeigen nicht nur die Häuser, sondern auch die gesamten Außenanlagen, die von der Straße aus nicht einsehbar sind. Es ist allgemein bekannt, dass ein Haus ohne die Zustimmung der Eigentümer normalerweise nur so fotografiert werden darf, wie es von der öffentlichen Straße aus ohne den Einsatz einer Leiter oder sonstiger Hilfsmittel sichtbar ist. Wer sich dagegen mit einem Hubschrauber Einblicke verschafft, die einem Passanten auf der Straße verwehrt sind, kann sich nicht auf die „Panoramafreiheit“ berufen. Solche Aufnahmen führen zu einem Eingriff in die Privatsphäre und sind normalerweise unzulässig. Trotzdem kommt der BGH in dem Fall *Christiansen* bzw. *Gundlach* zu dem Ergebnis, dass die ohne Zustimmung der Betroffenen angefertigten Luftaufnahmen veröffentlicht werden dürfen. Wie ist diese Entscheidung zu erklären? Die Lösung lautet: Vorrang der Pressefreiheit.

Zwar liegt hier eindeutig ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht vor. Das Persönlichkeitsrecht muss aber in den Fällen, in denen ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht, gegen die Pressefreiheit abgewogen werden. Je größer das öffentliche Informationsinteresse ist, desto mehr muss das Schutzinteresse desjenigen, über den informiert wird, hinter der Pressefreiheit zurücktreten. Bei der Abwägung zwischen Persönlichkeitsrecht und Pressefreiheit kommt der BGH in dem hier besprochenen Fall zu dem Ergebnis, dass „unter den besonderen Umständen des Streitfalls“ das Informationsinteresse der Öffentlichkeit das Schutzinteresse der Betroffenen überwiegt. Zu den „besonderen Umständen des Streitfalls“ gehörte, dass die beiden Prominenten ihre privaten Wohn- und Lebensverhältnisse zuvor selbst durch eigene Veröffentlichungen einem breiten Publikum bekannt gemacht hatten. Den Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht hielt das Gericht vor diesem Hintergrund für nicht besonders gravierend.

Damit ergibt sich die merkwürdige Situation, dass der Gesetzgeber durch eine Verschärfung des Strafrechts versucht, den höchstpersönlichen Lebensbereich künftig besser zu schützen, während der BGH diesen Schutz nahezu zeitgleich unter Hinweis auf die Pressefreiheit deutlich einschränkt. Die BGH-Entscheidung wird man bei der Anwendung des neuen Gesetzes berücksichtigen müssen, auch wenn sich das Urteil vordergründig nur mit Sachaufnahmen befasst, während § 201 a StGB ausschließlich Personenaufnahmen betrifft. Denn selbstverständlich ist die vom BGH angeführte Pressefreiheit auch bei Aufnahmen zu beachten, die Personen in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum zeigen. Wenn gerade an solchen Fotos ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht und wenn dieses Informationsinteresse im jeweiligen Einzelfall höher zu bewerten ist als das Schutzinteresse der abgebildeten Personen, dann kann die Herstellung und Weitergabe der Fotos nicht „unbefugt“ im Sinne des § 201 a StGB sein. Man denke nur an das berühmte Foto des toten Uwe Barschel in der Badewanne. In einem solchen Fall, in dem sich das öffentliche Informationsinteresse gerade auch auf den Tod und dessen Begleitumstände richtet, muss die Pressefreiheit weiterhin den Vorrang vor dem Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereichs haben.